jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/11/11 7Ob355/97z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1997

Norm

ABGB §216
ABGB §269
ABGB §282 A

Rechtssatz

Wurde für die Schwangere ein Sachwalter bestellt "zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Entscheidungen für die Betroffene im Rahmen der Entscheidungen über die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches" (hier: die Betroffene liegt nach einem schweren Verkehrsunfall im Koma), hat sich das Gericht auf die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Einwilligung des Sachwalters zu beschränken. Es hat keine Kompetenz, die Einwilligung der betroffenen Person zu ersetzen. Voraussetzung für die gerichtliche Genehmigung ist es, daß die medizinische oder/und eugenische Indikation im Sinne des § 97 Abs 1 Z 2 StGB gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 355/97z
  Entscheidungstext OGH 11.11.1997 7 Ob 355/97z
  Veröff: SZ 70/235

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109004

Dokumentnummer

JJR_19971111_OGH0002_0070OB00355_97Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at